

Hamsterhilfe NRW e.V.

Hilfe für Hamster in Not

Beitragsordnung des Hamsterhilfe NRW e.V.

Hamsterhilfe NRW e.V. eingetragen im VR am RG Neuss unter VR 2774; dient durch Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a AO des Finanzamtes Neuss ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Vorbemerkung: Frauen und Männer werden von dieser Ordnung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Textes wird in dieser Ordnung durchgängig die maskuline Form verwendet.

Beitragsordnung

1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins.

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlagen für die finanzielle Ausstattung des Vereins sind das Beitragsaufkommen der Mitglieder und Spenden. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern und den Satzungszwecken erbringen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Gründungsversammlung hat am 23.03.2014 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.

4. Regelungen

(1) Die Höhe der Beiträge wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Delegiertenversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

- (2) Der jährliche Mindest Mitgliedsbeitrag für
- natürliche Personen beträgt 60 Euro.
- juristische Personen beträgt 100 Euro.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. Schüler, Auszubildende, Studierende, Arbeitssuchende, Rentner, Personen mit nicht volljährigen Kindern und Personen, die Hilfen zum Lebensunterhalt oder vergleichbare Leistungen erhalten) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden. Der ermäßigte Beitrag beträgt jährlich 30 Euro. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht. Ein Nachweis der eingeschränkten finanziellen Leistungskraft Ausnahme Rentner und Personen mit nicht volljährigen Kindern muss alle zwei Jahre zur Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags (§ 5 der Satzung) unaufgefordert vorgelegt werden. Eine Kopie per Mail ist ausreichend.
- (4) Gemäß der Satzung § 5 (4) kann auf Antrag eines Mitgliedes der Vorstand Ratenzahlung des Beitrages beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich bzw. per E-Mail oder über die Internetseite des Hamsterhilfe NRW e.V. dem Kassenwart mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes. Unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinseintritts ist der Jahresbeitrag zu zahlen. Eine Beendigung der Mitgliedschaft und der Austritt aus dem Verein ist in § 4 der Satzung geregelt.
- (6) Die Bankverbindung des Vereins lautet:

Hamsterhilfe NRW e.V.

Deutsche Skatbank

IBAN: DE98 8306 5408 0004 8307 25 BIC/SWIFT-Code: GENODEF1SLR

(7) Mitgliederbeiträge

Die Fälligkeit und das Verfahren der Mitgliederbeiträge ist in § 5 der Satzung geregelt.

(8) Ausschluss aus dem Verein

Bei Nichtentrichtung des Beitrags ist der Ausschluss aus dem Verein in § 4 (10) der Satzung geregelt.

5. In-Kraft-Treten

Die Beitragsordung des Hamsterhilfe NRW e.V. tritt mit der Eintragung der Vereins Hamsterhilfe NRW e.V. beim Registergericht Neuss in Kraft. Der Anspruch auf die Ausstellung von Spendenquittungen besteht erst nach Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a AO durch das Finanzamt Neuss.